

Rhein. Hyp. 39 ~~st~~ * 89.

Dictatum Ratisbonæ die 17. Januar.

1780.

per Moguntinum.

Kaiferlich-
Allergnädigstes
COMMISSIONS-
DECRET,

an

eine hochlöbliche allgemeine

• **Reichs-Berſammlung**
zu Regensburg.

de dato 10. Januarii, 1780.

**Die Abtretung und Umtauschung etweler-
cher Landesbezirke zwischen der Krone Frankreich
und dem Fürstlichen Hause Nassau-Weilburg
betreffend.**

Regensburg, gedruckt bey Conrad Neubauer.



Son der Römisch-Kaiserlichen Majestät, JOSEPHI
 des Andern, Unsers allernädigsten Kaisers und Herrn Herrn
 wegen, geben der zur gegenwärtigen allgemeinen Reichs Ver-
 sammlung gevollmächtigte Höchstanzehnliche Kaiserliche Prin-
 cipal-Commissarius, Herr Carl Anselm, des heiligen Rö-
 mischen Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Val-
 fasina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichs-Herrschaft Eglingen,
 und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen, Mark-Tischin-
 gen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Rosum
 und Meuseghem &c. &c. der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall,
 Ritter des goldenen Bliezes, bey der Römisch-Kaiserlich auch Kaiser-
 lich-Königlich-Apostolischen Majestät Majestät wirklicher geheimer
 Rath, wie auch Erb-General- und Christ-Postmeister im Heil. Röm.
 Reich, Burgund, und den Niederlanden &c. &c. denen allhier anwesen-
 den des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen vor-
 treflichen Mäthen, Botschafteren und Gesandten hierdurch zu vernehmen:

Seiner Römisch Kaiserlichen Majestät hätten der Herr
 Fürst Karl zu Nassau-Weilburg denjenigen Gränz- und Austausch-Ber-
 gleich geziemend und allerunterthänigst überreichen lassen, welchen der-
 selbe, als Inhaber eines Theils derer Reichs unmittelbaren Saarwer-
 dischen Landen, mit der Krone Frankreich, über alldiejenige manigfaltige
 Streitigkeiten und Prätensionen, so auch in diesem seinem Anteil an der
 Grafschaft Saarwerden, und der Vogten Herbizheim, von alten Zeiten
 her, fürgewaltet, am 24ten Jenner 1776. förmlich errichtet habe; Dieser
 Vergleich seye auch sofort von beyden Theilen ratificiret, und von den
 Fürstlich-Nassauischen Algnaten begnehmigt worden, wie von alldeme die
 nebengehende beglaubte Abschriften des Fürstlich-Nassau-Weilburgischen
 Schreibens sub No. 1. und diesem angefügter Haupt-Convention in deutsch Nro. 1.
 und französischer Sprache, sub. No. 2., dann des darzu erforderten, und Nro. 2.
 nachgetragenen Abrüses sub No. 3., sodann derer Fürstlichen Nassau-Saar Nro. 3.
 brükischen Algnaten Einwilligungen, sub No. 4. 5. 6. et 7. in mehrern ent- Nro. 4. 5.
 halten. Nro. 6. et 7.

Nachdem nun Allerhöchstgedacht Se. Röm. Kaiserl. Majestät
 in reisliche Erweigung gezogen, wie diese nemliche Gränz-Irrungen auch
 allbereits in den mit der Krone Frankreich anno 1736. errichteten, und
 von Kurfürsten, Fürsten und Ständen mitbeliebten Friedens-Tractaten,

zur baldigen Erledigung, als eine zum Ruhestand des deutschen Reiches höchsthöthige und heilsame Sache verwiesen worden: anbey derselben nunmehr erfolgte Vollendung diesen Endzweck, nach dem Vorgang des im Jahr 1766. ebnermassen zwischen der Krone Frankreich und Nassau-Saarbrücken errichteten, so fort in den Jahren 1767 und 1768. von Kaiser und Reich begnehmigten Reichs-Gränzen Vergleiches, auch für diese Gegend und Fürstlich-Nassau-Saarwerdischen Lande erreicht habe; So hätten Allerhöchst-Dieselben aus gleicher Rücksicht den vorzüglichsten gnädigsten Bedacht dahin genommen, wegen deren, in jetztgedachtem Fürstlich-Nassau-Saarwerdischen Anteil an der Grafschaft Saarwerden, und Vogten Herbizheim, begriffenen Reichs-Lehen-Stücken, den durch Uebergehung etwelcher Bezirke zur Krone Frankreich entstandenen Abgang hinwiederum in den Theilen und Dertern, welche aus dem Königlich Franzöischen in das Fürstlich-Nassau-Saarwerdische, und andurch in das Reichs-Gebiet gelangen, ersezzen zu lassen, wesfalls auch, in Gemäßheit der, von dem Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg anheischig gemachten Zusicherung, der gebührende Bedacht würde genommen werden, diesen Theil fürohin denen Kaiserlichen Reichs-Lehen-Briefen derer Fürsten von Nassau einzuverleiben.

Da nun bey Allerhöchst-Deroselben um die Beförderung all dessen zur erforderlichen Kaiserlichen allergnädigsten Bestättigung und derer Kurfürsten, Fürsten und Ständen gesetzlichen Mitbewilligung von mehrgedachtem Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg ebenfalls allerunterthäufigt angesuchet worden; So wollten Se. Römisch Kaiserl. Majestät solches hiemit einer allgemeinen Reichs-Versammlung sowohl nachrichtlich mittheilen, als auch, so viel es darunter die damit begriffene Veränderung der Gränzen des heiligen Römischen Reichs deutscher Nation betreffe, von derselben, mittelst eines deshalb erwartenden Reichs-Gutachtens, Ihre gutfindende Meinung vernehmen, damit Allerhöchst-Dieselben demnächst diesen vorliegenden Gegenstand durch Ihren Kaiserlichen Beytritt und Bestättigung zur gänzlichen Beruhigung derer sämtlichen daran befangenen Theilhaber den vollkommene Rechts-Kraft angedeyhen lassen können.

Es verbleiben übrigens des Hochstanzhnlichen Kaiserlichen Herrn Principal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden, den anwesenden des heiligen Römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen, vortrefflichen Räthen, Botschafteren und Gesandten, mit freundlich- geneigtem und gnädigem Willen wohl zugethan. Signatum Regensburg den 10en Jänner anno Siebenzehnhundert und Achtzig.



Carl, Fürst von Thurn
und Taxis mppr.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich- Kurmainzischen
Reichs-Directorio anzuhändigen.

H. Aken. vyp 95

